

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von mpü. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird; sie gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Änderungen jeder Art sowie mündliche Abreden sind nur gültig, wenn und soweit sie von mpü ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Inhalt und Umfang der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von mpü bestimmen sich ausschließlich nach dem schriftlichen Angebot, der schriftlich erteilten Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen.

II. Angebote, Auftragsannahme

Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen, zum Vertragsabschluss sowie zum Inkasso sind lediglich die Geschäftsführer und Prokuristen von mpü berechtigt. An seine Angebote hält sich mpü eine Woche gebunden; sie sind nur in Schrift- oder Textform verbindlich und sie können nur in Schrift- oder Textform angenommen werden. Die mündliche Angebotsannahme sowie die mündliche/textliche/schriftliche Auftragserteilung werden erst mit der von mpü in Schrift- oder Textform erteilten Auftragsbestätigung wirksam. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Verträgen etc. genannten Lieferzeiten sowie Mengen-, Maß-, Zeit-, Größen-, Gewichts- und Farbangaben sind stets nur als annähernd zu betrachten; bei Seiten, Wörtern, Zeilen (50 Anschläge/Zeile) und Stunden handelt es sich um den grob geschätzten voraussichtlich erforderlichen Mindestumfang-/aufwand, von dem der tatsächliche Umfang/Aufwand in der späteren Abrechnung aufgrund diverser Faktoren u.U. erheblich abweichen kann. Durch AG oder gemeinsam erfolgende Festlegungen von Mehrungen ebenso wie sonstige Mehrungen von Umfang oder Aufwand sowie jegliche Änderungen und Ergänzungen führen ohne weiteres zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeiten und sie werden gesondert berechnet. Sofern nicht ausdrücklich abweichendes angegeben ist, basieren Kostenschätzungen, Angebote und dergleichen, die Preislisten sowie die Auftragsannahme stets darauf, dass der zu übersetzende oder zu bearbeitende Text in voll maschinenlesbaren und ohne weiteres direkt bearbeitbaren reinen Textdateien im Format DOC, RTF oder TXT angeliefert wird. Die Erstellung von Angeboten und dergleichen kann mpü ohne Anrechnung bei Auftragserteilung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 50,00 EUR berechnen. Bei Erstaufträgen behält sich mpü vor, die Auftragsbearbeitung von der Zahlung eines Abschlagsbetrages i.H.v. 50% des voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig zu machen. Sämtliche genannten Lieferzeiten und Preise basieren auf sofortiger Auftragserteilung, sofortiger Anlieferung sämtlicher für die Durchführung des Auftrages erforderlicher und dienlicher Unterlagen und Informationen in leserlicher, verständlicher und ohne weiteres bearbeitbarer Form, sofortiger Zahlung von Abschlagsrechnungen sowie Auslieferung per Email.

III. Preise, Rechnungen

Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; Verpackung, Versand, Transportversicherung sowie sonstige Kosten, an Behörden und sonstige Dritte verausgabte Kosten, Gebühren, Abgaben etc. sowie Reise- und Übernachtungskosten werden ggfs. gesondert berechnet. Die Fachübersetzung wird nach Wort- oder Zeilenanzahl berechnet und das Review (Editing/Lektorat durch zweiten Übersetzer) sowie sonstige Tätigkeiten nach Wahl von mpü nach Zeitaufwand oder nach Wort- oder Zeilenanzahl; pro Sprache und Auftragsposition wird jedoch zumindest der in der Preisliste ausgewiesene Mindestpreis als Pauschale berechnet. Wort- und Zeilenpreise, Stundensätze sowie Pauschalen beinhalten die Entgegennahme des Auftrages, die Durchführung des Auftragsgegenstandes als solchen sowie die Auslieferung unformatiert in Fließtext in einer Textdatei im Format DOC, RTF, TXT oder PDF. Das pro Position gesondert berechnete Projekt- und Prozessmanagement beinhaltet die Sicherstellung der folgenden direkt mit dem Projektlauf verbundenen laufenden Tätigkeiten: die Text- und Dateiformatanalyse, die Prozesserstellung für sprachliche/fachliche Text- und Formatbearbeitung, das laufende Handling mit den am Prozess beteiligten internen und externen Mitarbeitern incl. der Bearbeitung kurzer textbezogener Rückfragen und der laufenden Kommunikation mit AG, das Vorbereiten der Übersetzung mit Translation Memory, sowie Endabnahme, Vollständigkeitsprüfung und QA-check. Alle darüber hinausgehenden Tätigkeiten wie insbesondere die Berücksichtigung von Referenzmaterial, die Erstellung von Glossaren, die Pflege der Translation Memories und Terminologieverwaltung, DTP-Arbeiten (wie insbesondere Konvertierungen, Formatierungen, Layoutarbeiten, die Übertragung in andere Formate, in Formulare, Grafiken, Bilder und dergleichen sowie deren Bearbeitung und/oder Herstellung), die Umbenennung von Dateien nach Kundenvorgaben, Download und Upload von/in kundenseitige Dokumenten Management Systeme, die Bearbeitung mit OCR-Programmen, Scanarbeiten, manuelle Zählvorgänge und Texteingaben sowie jegliche Tätigkeiten, die aus Mängeln der angelieferten Materialien, aus nach Auftragserteilung erfolgender Änderung/Ergänzung/Austausch der ursprünglichen Materialien oder aus sonstigen kundenspezifischen Wünschen resultieren sowie jegliche Tätigkeiten, die daraus resultieren, dass der zu übersetzende resp. zu bearbeitende Text nicht den in Ziff. II genannten Anforderungen entspricht, werden gesondert berechnet. mpü ist berechtigt, jederzeit angemessene Abschlagsrechnungen oder Vorkassenrechnungen zu erteilen; die Berechnung per Vorkasse ist vorläufig und schließt eine abweichende Endabrechnung nicht aus. Rechnungen können nach Wahl von mpü in elektronischer Form oder in Papierform erteilt werden; für die Erteilung von Rechnungen in Papierform, für den Rechnungsversand an gesonderte Anschriften sowie für das Einstellen von Rechnungen in kundenseitige Systeme wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von mpü. An die für Lieferungen und Leistungen vereinbarten Preise ist mpü gebunden, soweit die Lieferung oder Erbringung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt oder erfolgen soll; danach ist mpü zur Berechnung der am Liefertag gültigen Preise berechtigt. Bei Lieferungen oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, ist mpü hierzu jederzeit berechtigt

IV. Durchführung des Auftrages, Mitwirkung

Bei der Durchführung des Auftrages wird AG in allen Phasen aktiv und unverzüglich mit sach- und fachkundigem Personal mitwirken und alle für die Durchführung des Auftrages nützlichen Unterlagen, Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen möglichst frühzeitig umfassend und vollständig zur Verfügung stellen und vornehmen; dies gilt auch für die abschnittsweise Prüfung und Freigabe von Auftragsteilen durch AG sowie für die unaufgefordert vor Ablauf der in Aussicht genommenen Lieferzeit zu erfolgende Bekanntgabe sämtlicher von mpü für die Rechnungsstellung benötigter Daten (wie Bestell-Nr., Lieferanten-Nr., Projekt-Nr und -bezeichnung, exakte Firmierung des Rechnungsempfängers nebst Anschrift, USt-ID, ggf. abweichende Versandanschrift) sowie sämtlicher ggf. von AG für Bearbeitung und Ausgleich der mpü-Rechnungen benötigter zusätzlicher Daten. Für innerhalb des Betriebes von AG erbrachte Leistungen (wie z.B. Workshops) wird AG kostenfrei die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen und vor einer Nutzung von resp. einem Zugriff auf EDV-Hardware oder Software jeweils rechtzeitig zuvor eine leicht rekonstruierbare Datensicherung vornehmen. Soweit sich nicht aus Gegenstand und Inhalt des Auftrages zwingend anderes ergibt, prüft mpü nicht, ob von AG gelieferte Texte, Unterlagen, Informationen, Auskünfte etc. inhaltlich, fachlich und sachlich richtig, plausibel und/oder vollständig sind.

V. Beratungsleistungen

Von mpü im Rahmen von Beratungstätigkeiten erarbeitete Entwürfe, Dokumente, Unterlagen, Formulierungen, Vorschläge, Gestaltungen, Modelle etc. gleich welcher Art wird AG im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht unverzüglich auf inhaltliche, sachliche, fachliche und rechtliche Richtigkeit, Plausibilität und Vollständigkeit sowie auf Risiken und Durchführbarkeit prüfen und Bedenken schriftlich bekannt geben; Prüfung, Beachtung und ggfs. Abwehr möglicher Auswirkungen oder Inkompatibilitäten auf bzw. mit außerhalb des Auftrages liegenden Sachverhalten, Dokumenten, Unterlagen, Strukturen, Rechtsverhältnissen etc. obliegen ausschließlich AG. Beratungsleistungen und die AG hierzu mitgeteilten oder übermittelten Inhalte bleiben geistiges Eigentum von mpü; AG wird sie nur für seine eigenen internen Zwecke nutzen, die Nutzung für Dritte sowie die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Rechtsberatung ist nicht Gegenstand des Auftrages und wird von mpü nicht durchgeführt. Beratungsleistungen sind erbracht, sobald die vereinbarten Untersuchungen, Analysen etc. und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit AG erarbeitet und ihm mitgeteilt sind; unerheblich ist, ob und wann sie umgesetzt werden. mpü haftet nicht und übernimmt keine Gewähr dafür, dass prognostizierte positive Effekte eintreten oder dass negative Effekte ausbleiben; die Erzielung oder der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder tatsächlichen Erfolges oder Ergebnisses ist, auch soweit solches mit dem Auftrag angestrebt wird, nicht geschuldet.

VI. Lieferung

Die Lieferung erfolgt, soweit sich nicht aus Gegenstand und Inhalt des Auftrages zwingend anderes ergibt, grundsätzlich unformatiert in Fließtext. Der Versand erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form in Dateien als Anhang per Email an die bei Auftragserteilung angegebene Adresse. AG trägt dafür Sorge, daß seine mit dem Auftrag und seiner Abwicklung befaßten Mitarbeiter stets zu üblichen Zeiten fernmündlich erreichbar sind und deren Email-Postfächer während der gesamten Abwicklungsdauer des Auftrages stets uneingeschränkt empfangsbereit sind und laufend eingesehen werden; entsprechendes gilt für den Telefaxempfang. mpü ist berechtigt, in angemessenen Teilmengen zu liefern und diese jeweils gesondert in Rechnung zu stellen.

VII. Lieferzeit

Genannte oder vereinbarte Lieferzeiten sind stets nur als annähernd zu betrachten. Sie beginnen ab Zahlungseingang der Vorkassenrechnungen und setzen stets aktive, sachlich und fachlich richtige und vollständige sowie unverzügliche Mitwirkung von AG voraus. Fixtermine sind ausgeschlossen. Im Fall der Überschreitung einer Lieferzeit wird AG mpü schriftlich mahnen und für die Lieferung eine angemessene Nachfrist setzen. Lieferungserschwerungen, die bei mpü oder bei seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eintreten, sei es in Folge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streiks, Unruhen, Feuer, Verkehrs-, Energie-, Übermittlungs- oder ähnlicher Störungen, unterbrechen den Lauf jeglicher Lieferzeiten und Fristen; die Unterbrechung endet mit der Beseitigung bzw. dem Ende der betreffenden Störung. mpü verpflichtet sich, AG unverzüglich über Beginn, Grund, voraussichtliche Dauer und Ende der Unterbrechung zu informieren. Bei Zahlungsverzug sowie bei Vorkassenrechnungen kann mpü bis zum Zahlungseingang jegliche weitere Tätigkeit einstellen und jegliche weiteren Auslieferungen zurückhalten; entsprechendes gilt bei Fehlen der Daten gem. Ziff. IV Satz 1 2. HS bis zu deren Bekanntgabe. Schadensersatz wegen Leistungsverzuges oder von mpü zu vertretender Unmöglichkeit richtet sich nach Ziff. XI.

VIII. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung

Die Lieferungen und Leistungen sind von AG unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf die richtige und vollständige Übertragung bzw. Verwendung von Namen, Eigenbezeichnungen, Daten, Zahlen, Maßeinheiten, Auswahlkreuzen u.ä., zu überprüfen. Sie sind von AG abzunehmen, wenn sie keine erkennbaren wesentlichen Mängel aufweisen. Beanstandungen bezüglich offensichtlicher Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Empfang mpü schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferung/Leistung als genehmigt gilt. Die Gewährleistungsansprüche von AG beschränken sich auf Nacherfüllung; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann AG nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Verträge zurücktreten. Schadensersatz ist auf die in Ziff. XI genannten Fälle beschränkt. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von der gesetzlichen Regel 1 Jahr und sie beginnt, soweit nicht gesetzlich zwingend anders bestimmt, mit der Ablieferung.

IX. Schutzrechte etc., Überprüfung

mpü prüft nicht, ob das bestellte Werk in Wort, Bild, Gestaltung oder in sonstiger Weise Schutzrechte Dritter (wie z.B. Urheberrechte, Warenzeichen, Marken etc.) verletzt oder gegen irgendwelche gesetzliche Bestimmungen verstößt; ebenso prüft mpü nicht, ob das bestellte Werk inhaltlich richtig, plausibel und/oder vollständig etc. ist. Von gegen mpü wegen derartiger Verletzungen, Unrichtigkeiten etc. und deren Folgen von dritter Seite erhobenen Ansprüchen stellt AG mpü frei. Von mpü angefertigte oder gelieferte Texte, Bilder, Grafiken etc. sind von AG in eigener Verantwortung auf mögliche Schutzrechts- oder Gesetzesverletzungen sowie auf inhaltliche Richtigkeit, Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen. Soweit mpü gleichwohl im Einzelfall auf Verletzungen, Verstöße, Unrichtigkeiten etc. hinweisen sollte, so erfolgt dies ohne Gewähr für die Richtigkeit des Hinweises und weder kann daraus auf Beanstandungsfreiheit im übrigen geschlossen werden noch wird AG dadurch von seiner eigenen Überprüfungspflicht entbunden.

X. Textqualität, Terminologie, Druck, Veröffentlichung

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit, Eindeutigkeit und Leserlichkeit der mpü zu übergebenden Unterlagen ist AG verantwortlich; seitens mpü findet diesbezüglich eine Überprüfung nicht statt. Zeichen, Abkürzungen, Worte, Begriffe, Formulierungen, Redewendungen, Passagen, Texte etc. im Quelltext, die nach allgemeinem Verständnis als unverständlich, missverständlich, mehrdeutig oder unleserlich etc. angesehen oder verstanden werden können oder die weder dem allgemeinen Wortschatz bzw. Sprachgebrauch noch dem Vokabular der betreffenden Fachsparte in der Quellsprache entsprechen, sind von AG bei Auftragserteilung eindeutig klarzustellen. Gibt AG die Schreibweise von Namen, Eigenbezeichnungen u.ä., die nicht im lateinischen Alphabet dargestellt werden, nicht vor, darf sich mpü ohne Rücksprache einer Schreibweise bedienen, die das Klangbild annähernd genau wiedergibt; mpü ist nicht verpflichtet, insoweit eine gesonderte Überprüfung vorzunehmen oder zwischenstaatliche Umschriftkonventionen zu beachten. Soll eine bestimmte Terminologie eingehalten oder verwendet werden, so ist diese von AG bei Auftragserteilung anzuliefern. Mangels anderweitiger Anweisung von AG bei Auftragserteilung wird die Übersetzung nach freier Wahl von mpü wörtlich, sinngemäß oder kultur- und mentalitätsgerecht vorgenommen, Fachbegriffe werden nach freier Wahl von mpü in die international gebräuchliche, national übliche oder allgemein verständliche Version übersetzt. **Sollen von mpü zu liefernde bzw. gelieferte Übersetzungen, Texte etc. als Druckvorlage verwendet oder in sonstiger Weise vervielfältigt, veröffentlicht, in den Verkehr gebracht oder genutzt werden, so ist bei Übersetzungen die Beauftragung und Durchführung eines Review (Editing) zwingend erforderlich und es muß im übrigen die Reinschrift stets vor Druck, Vervielfältigung, Veröffentlichung bzw. Inverkehrbringen einer Endkontrolle (Fahnenkorrektur) unterzogen werden, andernfalls mpü für keinerlei aus Fehlern, Mängeln, Auslassungen etc. resultierende Schäden gleich welcher Art haftet; entsprechendes gilt stets dann, wenn allfällige Fehler etc. in Übersetzung/Text/Layout etc. zu Schaden führen können.**

XI. Haftung

Die Haftung von mpü und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Die Haftungssumme ist, gleich auf welchem Rechtsgrund die Haftung beruht, auf den Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie mittelbare Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Beschränkungen unberührt. AG stellt mpü von jeglichen Ansprüchen, die gegen mpü von dritter Seite erhoben werden, frei; dies gilt insbesondere auch für Ansprüche, die aus Schäden wegen falscher, unzureichender, unverständlicher, missverständlicher, mehrdeutiger etc. Texte resultieren. AG wird, soweit nicht dringende Gründe abweichendes erfordern, keine Originale anliefern, welche nicht oder nur schwer ersetzbar sind; von jeglichen angelieferten Originalen wird er vorab Kopien anfertigen und aufbewahren.

XII. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

Die Rechnungen von mpü sind rein netto sowie porto-, gebühren- und spesenfrei sofort zahlbar. Die Hereinnahme von Schecks und Akzepten erfolgt vorbehaltlich der Einlösung; sämtliche Kosten und Spesen gehen zu Lasten von AG. AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; die Abtretung von Ansprüchen gegen mpü ist ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Erfüllungsort ist Ulm/Donau. Als Gerichtsstand gilt – soweit gesetzlich zulässig – Ulm/Donau als vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im übrigen nicht. Die Parteien werden etwaige unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen; entsprechendes gilt für etwaige Lücken.